

- Nachweis über die Teilnahme am religionspädagogischen Proseminar aus dem Modul „Einführung in die Religionspädagogik und -didaktik“

(2) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb folgender Fristen nachgeholt werden:

- im Modul „Neues Testament“ bis zur Vergabe des Proseminararbeitsthemas
- in den übrigen Modulen innerhalb eines Semesters.

## **Anlage 2**

### **– Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Germanistik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge**

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Hauptfach Germanistik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

#### **§ 28**

##### **Grundsätze**

(1) Die Philosophische Fakultät II der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach Germanistik den Grad des Bachelor of Arts (B.A.)

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Hauptfachs Germanistik fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

#### **§ 29**

##### **Struktur des Studiums und Studienaufwand**

(1) Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf das Bachelor-Hauptfach 83 CP
- auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP,
- auf Module des Optionalbereichs oder eines Ergänzungsfaches 24 CP (vgl. hierzu Wahlempfehlungen in § 2 der Studienordnung)
- auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach 10 CP.

(2) Das Studium des Bachelor-Hauptfachs gliedert sich in drei Studienabschnitte:

Grundlagenmodule (Module A, B1, B2 und C)

1. Aufbaumodule (Module D1, E1, F1)

2. Vertiefungsmodule (Module G1 bzw. G2, H1 und J1 bzw. J2)

**§ 30**

**Art und Umfang der Teilprüfungen**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen: Klausuren, Hausarbeiten (nach Umfang und Anspruch differenziert), Arbeitspapiere, Analyseaufgaben, Rezensionen, Arbeitsmaterialien zur Seminargestaltung, Protokolle und Praktikumsberichte. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen können umfassen: Referate, Sitzungsgestaltung (mit Arbeitsmaterialien), mündliche Prüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

**§ 31**

**Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen**

(1) Dem Antrag auf Zulassung zur ersten Teilprüfung ist außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen der Nachweis über Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, davon mindestens einer modernen Fremdsprache, beizufügen. Die Kenntnisse der ersten Fremdsprache müssen Niveau B2, die der zweiten Fremdsprache Niveau B1 des europäischen Referenzrahmens entsprechen.

(2) Werden die geforderten Sprachkenntnisse nicht bereits durch Schulzeugnisse (oder ein Äquivalent) nachgewiesen, so muss der Nachweis bis zum Ende des ersten Studienjahres (z.B. durch IELTS, TOEFL, Cambridge Certificate oder UNlcert) erbracht werden.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zu folgenden Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

<b>Modul</b>	<b>Modultitel</b>	<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>
A	Einführung in die Neuere deutsche Literaturwissenschaft	GK II: vorherige Teilnahme an GK I + oT
B1	Einführung in die Geschichte der deutschen Sprache	PS: vorheriger oder paralleler Besuch Besuch der VL

<b>Modul</b>	<b>Modultitel</b>	<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>
B2	Einführung in die deutsche Literatur des Mittelalters	
C	Einführung in die neuere deutsche Sprachwissenschaft	GK II: vorherige Teilnahme an GK I + oT
D1	Geschichte der deutschen Literatur und Kultur 1500-1800	(1) vorherige Teilnahme an Modul A und erfolgreicher Abschluss von GK I in Modul A (2) vorheriger oder paralleler Besuch der VL
E1	Geschichte der deutschen Literatur und Kultur nach 1800	(1) vorherige Teilnahme an Modul A und erfolgreicher Abschluss von GK I in Modul A (2) vorheriger oder paralleler Besuch der VL
F1	Aufbaumodul Sprachwissenschaft 1 (Pragmatik/Grammatik)	vorherige Teilnahme an GK I mit Tutorium im Modul C
G1	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft 1 (Grammatik I)	vorherige Teilnahme an Modul F1 und erfolgreicher Abschluss des 1. Proseminars im Modul F1
G2	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft 2 (Semantik/Pragmatik I)	vorherige Teilnahme an Modul F1 und erfolgreicher Abschluss des 1. Proseminars im Modul F1
H1	Theorien der Literaturwissenschaft und ihre Anwendung in der Textanalyse I	(1) erfolgreicher Abschluss von Modul D1 oder E1 (2) vorheriger oder paralleler Besuch der VL
J 1	Literatur des Mittelalters	erfolgreicher Abschluss des Moduls B2 und mindestens einer Teilprüfung des Moduls B1
J 2	Deutsche Sprachgeschichte	Erfolgreicher Abschluss des Moduls B1 und mindestens einer Teilprüfung des Moduls B2

(4) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.

### **§ 32**

#### **Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit**

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 19 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten genannten Bedingungen durch:

1. Nachweise über den erfolgreichen Abschluss der Module A, B1, B2, C, D1, E1 und J1 bzw. J2,
2. Nachweise über die erfolgte Teilnahme an Modul G1 bzw. G2 und den erfolgreichen Abschluss der Vorlesung und des Proseminars in Modul G1 bzw. G2,
3. Nachweis über die Teilnahme an der Vorlesung des Moduls H1 sowie der erfolgten Aufnahme in ein Hauptseminar des Moduls H1

### **§ 33**

#### **Bachelor-Arbeit**

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit im Hauptfach Germanistik des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs beträgt 2 Monate (10 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

(4) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.

### **Anlage 2**

#### **- Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Germanistik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge**

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Nebenfach Germanistik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

### **§ 28**

#### **Grundsätze**

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs Germanistik fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

### **§ 29**

#### **Struktur des Studiums und Studienaufwand**

(1) Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 63 CP.

(2) Das Studium des Bachelor-Nebenfachs gliedert sich in drei Studienabschnitte:

1. Grundlagenmodule (Module A, B3 bzw. B4 und C)
2. Aufbaumodule (Module D2 bzw. E2 und F1)
3. Vertiefungsmodule (Module G3 bzw. G4 und R2)

### **§ 30**

#### **Art und Umfang der Teilprüfungen**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen: Klausuren, Hausarbeiten (nach Umfang und Anspruch differenziert), Arbeitspapiere, Analyseaufgaben, Rezensionen, Arbeitsmaterialien zur Seminargestaltung, Protokolle und Praktikumsberichte. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen können umfassen: Referate, Sitzungsgestaltung (mit Arbeitsmaterialien), mündliche Prüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

### § 31

#### Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zur ersten Teilprüfung ist außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen der Nachweis über Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, davon mindestens einer modernen Fremdsprache, beizufügen. Die Kenntnisse der ersten Fremdsprache müssen Niveau B2, die der zweiten Fremdsprache Niveau B1 des europäischen Referenzrahmens entsprechen.

(2) Werden die geforderten Sprachkenntnisse nicht bereits durch Schulzeugnisse (oder ein Äquivalent) nachgewiesen, so muss der Nachweis bis zum Ende des ersten Studienjahres (z.B. durch IELTS, TOEFL, Cambridge Certificate oder UNiCert) erbracht werden.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zu folgenden Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

Modul	Modultitel	Zulassungsvoraussetzungen
A	Einführung in die Neuere deutsche Literaturwissenschaft	GK II: vorherige Teilnahme an GK I + oT
B3	Einführung in die Geschichte der deutschen Sprache und Literatur des Mittelalters I	
B4	Einführung in die Geschichte der deutschen Sprache und Literatur des Mittelalters II	PS „Geschichte der deutschen Sprache“: vorheriger oder paralleler Besuch der Vorlesung
C	Einführung in die neuere deutsche Sprachwissenschaft	GK II: vorherige Teilnahme an GK I + oT
D2	Geschichte der deutschen Literatur und Kultur 1500-1800	(1) vorherige Teilnahme an Modul A und erfolgreicher Abschluss von GK I in Modul A. (2) vorheriger oder paralleler Besuch der Vorlesung.

Modul	Modultitel	Zulassungsvoraussetzungen
E2	Geschichte der deutschen Literatur und Kultur nach 1800	(1) vorherige Teilnahme an Modul A und erfolgreicher Abschluss von GK I in Modul A. (2) vorheriger oder paralleler Besuch der Vorlesung.
F1	Aufbaumodul Sprachwissenschaft 1 (Pragmatik/Grammatik)	vorherige Teilnahme an GK I mit Tutorium im Modul C
G3	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft 3 (Grammatik II)	vorherige Teilnahme an Modul F1 und erfolgreicher Abschluss des 1. Proseminars im Modul F1
G4	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft 4 (Semantik/Pragmatik II)	erfolgreicher Abschluss von Modul F1
R2	Historische und systematische Fragestellungen der Literaturwissenschaft	(1) vorherige Teilnahme an Modul D2 oder E2 und erfolgreicher Abschluss des 1. Proseminars im Modul D2 oder E2 (2) vorheriger oder paralleler Besuch der VL

(4) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.